

# VERBRAUCHER VOM FREIHANDEL PROFITIEREN LASSEN

Verbraucherpolitische Forderungen im Bereich der EU-Handelspolitik des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) für die Legislaturperiode 2017 – 2021 des Deutschen Bundestags

Berlin, 6. Dezember 2016

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begleitet die EU-Handelspolitik aus einer kritisch-konstruktiven Perspektive. Ein gelungenes Handelsabkommen ist aus Sicht des vzbv dadurch gekennzeichnet, dass Verbraucherinteressen als integraler Bestandteil von Handelsabkommen anerkannt werden und dass auch eine Weiterentwicklung verbraucherpolitischer Regulierung im Rahmen demokratischer, parlamentarischer Prozesse uneingeschränkt möglich ist. Die Kernforderung des vzbv für die kommende Legislaturperiode ist, dass Verbraucher stärker vom Freihandel profitieren müssen, indem sich die neue Bundesregierung dafür einsetzt, dass verbraucherpolitische Goldstandards im Freihandel geschaffen werden.

## DIE FORDERUNGEN DES VZBV IM BEREICH DER EU-HANDELSPOLITIK IM EINZELNEN

### Handelsabkommen müssen konkrete Vorteile für Verbraucher liefern

Verbraucherinteressen müssen in modernen Handelsabkommen klar Berücksichtigung finden. Das betrifft beispielsweise Regeln zum grenzüberschreitenden Onlinehandel und die Frage welche Rechte Verbraucher haben, wenn sie ein beschädigtes Produkt erhalten, oder die Gewährleistung in Anspruch nehmen wollen. Die Alternative wäre es, sich auf klassische Handelsabkommen mit einem Abbau von Zöllen und der Konzentration auf unstrittige Märkte wie zum Beispiel den Maschinenbau zu beschränken (TTIP-light).

### Verankerung von internationalen Verbraucherschutzstandards

In Handelsabkommen müssen international anerkannte Verbraucherschutzstandards als Mindeststandards verankert werden, um die Rechte von Verbrauchern zu sichern. Dies betrifft u.a. die UN Guidelines on Consumer Protection<sup>1</sup> oder auch relevante OECD-Leitlinien und Normen.

### Regulatorische Kooperation muss freiwillig bleiben

Die Kooperation zwischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden kann Vorteile für Verbraucher haben, beispielsweise wenn die Lebensmittelüberwachung im Rahmen von Handelsabkommen verbessert wird. Regulatorische Kooperation darf je-

<sup>1</sup> Siehe: <http://www.consumersinternational.org/who-we-are/un-guidelines-on-consumer-protection/>

doch keinesfalls verpflichtend sein und darf keinen Wandel im Gesetzgebungsprozess bedeuten. Die Kosten solcher Kooperationsstrukturen müssen außerdem durch die EU-Kommission evaluiert werden.

### **Vorsorgeprinzip und Datenschutzstandards sichern**

Das europäische Vorsorgeprinzip muss deutlich in Handelsabkommen der EU verankert werden. Ein Goldstandard-Abkommen muss europäische Regulierungsziele konsequent schützen.<sup>2</sup> Die Europäische Union hat hohe Datenschutzstandards, die auch im digitalen Handel konsequent geschützt werden müssen. Moderne Handelsabkommen müssen eigenständige, horizontale Ausnahmeregelungen für Datenschutz und Privatsphäre umfassen.<sup>3</sup>

### **Investorenschutz auf Nichtdiskriminierung begrenzen**

Regeln zum Investitionsschutz müssen deutlich auf Tatbestände der Inländergleichbehandlung beschränkt werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe und eine Interpretation der europäischen Rechtsordnung durch Schiedsgerichte müssen vermieden werden.

### **Durchsetzung von Verbraucherinteressen verbessern**

Werden in Handelsabkommen Regeln mit einem direkten Verbraucherbezug durch eine Vertragspartei verletzt, muss es Verbraucherorganisationen möglich sein hiergegen Beschwerde einzulegen. Dies betrifft u.a. die Kennzeichnung von Produkten, Regeln zum elektronischen Geschäftsverkehr, Datenschutz oder Finanzdienstleistungen.

### **Ökonomische Auswirkungen besser untersuchen**

Bislang werden die ökonomischen Auswirkungen von Handelsabkommen auf Verbraucher nicht ausreichend erhoben. Eine Einschätzung, ob Handelsabkommen einen „guten Deal“ für Verbraucher darstellen, kann erst vorgenommen werden, wenn belastbare Zahlen vorliegen aus denen hervorgeht, ob Verbraucherpreise durch Handelsabkommen gesunken sind oder die Produktauswahl und Kaufkraft von Verbrauchern gestiegen ist. Auswirkungen auf Verbraucher müssen als eigenständige Säule in Folgenabschätzungen verankert werden.

## **Kontakt**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team Recht und Handel*

*Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin*

*recht-und-handel@vzbv.de*

<sup>2</sup> Eine mögliche Formulierung für die Sicherung des Vorsorgeprinzips findet sich in einem Kurzgutachten für den vzbv: <http://www.vzbv.de/pressemitteilung/ceta-nachbesserungen-nicht-ausreichend>

<sup>3</sup> Das Europäische Parlament hat in seiner Resolution zum TiSA-Abkommen klare Anforderungen an eine solche Klausel formuliert: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0041+0+DOC+XML+V0//EN>